

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

2223 080

ZPO §§ 91 a, 99 Abs. 1

Wird entsprechend dem Antrage des Klägers und entgegen dem auf Klageabweisung gerichteten Antrag des Beklagten im Urteilssatz die Erledigung der Hauptsache ausgesprochen, so liegt eine Sachentscheidung vor. Die Kostenentscheidung kann, auch wenn sie unter Anwendung des § 91 a ZPO getroffen worden ist, nach § 99 Abs. 1 ZPO nicht allein mit der Berufung angefochten werden, wenn nicht zugleich der Ausspruch über die Erledigung der Sache angefochten wird. Nicht entschieden ist die Frage, ob etwa sofortige Beschwerde im Kostenpunkt zulässig ist, wenn das Urteil trotz des Vorliegens einer Sachentscheidung über die Kosten nach § 91 a ZPO entschieden hat.

BGH, Urt.v. 4. Oktober 1962 - III ZR 104/61 OLG Nürnberg
LG Amberg

Verkündet am 4. Oktober 1962
Scheibl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Postschaffners Karl L [REDACTED], Wi [REDACTED] Nr. [REDACTED]
bei Su [REDACTED]-Ro [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Luise L [REDACTED], Su [REDACTED]-Ro [REDACTED], S [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 4. Oktober 1962 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundesrichter
Dr. Kreft, Dr. Arndt, Dr. Hücla und Keßler

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Nürnberg vom 29. März 1961 wird zurückge-
wiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Revisions-
verfahrens.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die vom Kläger gegen die Beklagte erhobene Scheidungsklage wurde abgewiesen. Durch Beschluß vom 26. April 1960, dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers zugestellt am 28. April 1960, setzte das Landgericht die vom Kläger der Beklagten zu erstattenden Verfahrenskosten auf 1.399,99 DM fest. Auf Grund dieses Titels erwirkte die Beklagte am 4. Mai 1960 einen Pfändungs- und Überweisungsbeschuß des Amtsgerichts, der die Ansprüche des Klägers gegen seinen Dienstherrn, die D [REDACTED] B [REDACTED], erfaßte. Am selben Tage zahlte der Kläger den gesamten Betrag auf das Postcheckkonto des Prozeßbevollmächtigten der Beklagten ein; am 5. Mai 1960 erfolgte die Gutschrift.

In Ausführung des ihr am 6. Mai 1960 zugestellten Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses überwies die D [REDACTED] B [REDACTED] der Beklagten einen vom Arbeitseinkommen des Klägers einbehaltenen Betrag von 36,77 DM. Am 14. Mai 1960 reichte der Kläger beim Landgericht eine Klage ein mit dem Antrag, die Zwangsvollstreckung der Beklagten aus dem Kostenfestsetzungsbeschuß für unzulässig zu erklären. In der Folge verzichtete die Beklagte dem Kläger gegenüber auf ihre Rechte aus dem Pfändungs- und Überweisungsbeschuß; sie zahlte den Betrag von 36,77 DM zurück und beantragte beim Amtsgericht die Aufhebung des genannten Beschlusses.

Im Rechtsstreit hat sie beantragt, die Klage als unzulässig "zurückzuweisen" und die Kosten dem Kläger aufzuerlegen; hilfsweise hat sie gebeten, die Hauptsache für erledigt zu erklären. Der Kläger hat daraufhin die Hauptsache für erledigt erklärt und beantragt zu erkennen:

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

1. Die Hauptsache ist erledigt.

2. Die Beklagte hat die Kosten zu tragen.

Die Beklagte ist bei ihrem Antrag verblieben.

Das Landgericht hat erkannt:

I. Die Hauptsache ist erledigt.

II. Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.

Zur Begründung des Urteils hat es im wesentlichen ausgeführt: Die Vollstreckungsgegenklage sei zulässig. Das Rechtsschutzbedürfnis liege vor. Die Erledigung der Hauptsache sei im Urteilsspruch festzustellen, da mit dem Antrag der Beklagten auf Aufhebung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses die Erledigung der Hauptsache eingetreten sei und die Beklagte eine unbedingte Erledigungserklärung nicht abgegeben habe. Über die sämtlichen Kosten des Verfahrens sei gemäß § 91 a ZPO nach billigem Ermessen zu entscheiden; denn es sei nicht ersichtlich, daß durch den unbegründeten Antrag der Beklagten auf Klageabweisung Mehrkosten, die die Beklagte getroffen hätten, entstanden seien. Es entspreche unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes billigem Ermessen, die Kosten gegeneinander aufzuheben.

Mit seiner Berufung hat der Kläger beantragt, das landgerichtliche Urteil in Ziff. II (Kostenpunkt) aufzuheben und die Beklagte zu den Kosten beider Rechtszüge zu verurteilen.

Er hat anheimgestellt, das Berufungsurteil wie folgt zu fassen:

I. Bei Ziffer I des Urteils des Landgerichts
hat es sein Bewenden.

II. Unter Aufhebung im übrigen werden die Kosten der
beiden Rechtszüge der Beklagten auferlegt.

o d e r

I. Das landgerichtliche Urteil wird aufgehoben.

II. Die Hauptsache ist erledigt.

III. Die Kosten beider Rechtszüge trägt die Beklagte.

Die Berufung des Klägers ist als unzulässig verworfen
worden.

Mit der Revision beantragt der Kläger die Sache unter
Aufhebung des Berufungsurteils zur nochmaligen Verhandlung
und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuver-
weisen. Die Beklagte bittet, das Rechtsmittel zu ver-
werfen.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht hat ausgeführt: Die Berufung sei
nach § 99 Abs. 1 ZPO unzulässig, weil sie das landgericht-
liche Urteil lediglich im Kostenpunkt angreife. Das sei
unstatthaft, weil dem Kläger ein zulässiges Rechtsmittel
in der Hauptsache nicht zustehe und er das Urteil insoweit
überhaupt nicht angefochten habe. Es handele sich beim
Ersturteil nicht um eine "reine Kostenentscheidung" im
Sinne von § 91 a Abs. 1 ZPO, die in der Form eines Be-
schlusses hätte ergehen sollen. Die Feststellung in
Ziffer I des landgerichtlichen Urteils "die Hauptsache

ist erledigt", sei nicht bloß deklatorischer Art. Sie stelle eine Entscheidung zur Hauptsache dar. Die Voraussetzungen für einen Beschluß nach § 91 a ZPO hätten nicht vorgelegen, weil die Parteien zur Hauptsache widersprechende Anträge gestellt hätten. Das Erstgericht habe daher die Frage der Erledigung der Hauptsache prüfen und darüber im Urteil erkennen müssen. Die Berufung wende sich nicht gegen die Feststellung der Erledigung; der Kläger sei insoweit auch nicht beschwert.

II.

Die Revision ist ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zulässig, weil das Berufungsurteil die Berufung des Klägers als unzulässig verworfen hat (§ 547 Abs. 2 Nr. 1 ZPO). Die von der Revisionserwiderung vertretene Auffassung, der Zulässigkeit der Revision stehe das Anfechtungsverbot des § 99 Abs. 1 ZPO entgegen, trifft nicht zu. Nicht die Kostenentscheidung des Oberlandesgerichts, sondern dessen Entscheidung über die Zulässigkeit der Berufung wird angegriffen. Aus dem von der Revisionserwiderung angeführten Urteil des Bundesgerichtshofs V ZR 229/56 vom 23. April 1958 (= LM Nr. 11 zu § 511 ZPO) läßt sich nichts Gegenteiliges herleiten; vielmehr wurde auch dort die Revision gegen das die Berufung verwerfende Urteil für zulässig erachtet, obwohl der Zulässigkeit der Berufung ein Hindernis entgegenstand, das dem aus § 99 Abs. 1 ZPO sich ergebenden in der Wirkung im Blick auf § 547 Abs. 2 Nr. 2 1 gleichsteht, nämlich das Fehlen des Rechtsschutzbedürfnisses. Nach Wortlaut, Sinn und Zweck des § 547 Abs. 2 Nr. 2 ZPO kann eine - im übrigen ordnungsgemäß eingelegte - Revision nicht aus denselben Gründen unzulässig sein, die zur Verwerfung der Berufung geführt haben; gerade diese sollen überprüft werden.

III.

In sachlicher Beziehung bleibt die Revision jedoch ohne Erfolg.

Das Landgericht hat eine Sachentscheidung treffen wollen, wie sich aus den Gründen seines Urteils ergibt, und tatsächlich eine solche Entscheidung getroffen. Entgegen den Angriffen der Revision ist daran festzuhalten, daß dann, wenn das Gericht entgegen dem Klageabweisungsantrag des Beklagten die Hauptsache für erledigt erklärt - wie im vorliegenden Falle -, eine den Streitgegenstand betreffende Entscheidung, also eine Entscheidung zur Hauptsache vorliegt. Das haben Rechtsprechung und Schrifttum überwiegend anerkannt (RGZ 114, 230, 232; RG JW 1938, 249 Nr. 20; BGH LM Nr. 8 zu § 546 ZPO; BGH LM Nr. 11 zu § 511 ZPO; BGHZ 23, 333, 340; Stein-Jonas-Schönke ZPO 18. Aufl. § 91 a Anm. I 1, V, § 99 Anm. II 2; Göppinger, Die Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache, S. 147, 257, 258; Habscheid, Die Rechtsnatur der Erledigung der Hauptsache, Festschrift für Friedrich Lent 1957 S. 167, 169; Furtner in MDR 1961, 188, 191; neuerdings BGH IV ZR 215/61 vom 16. Mai 1962, zur Aufnahme in die amtliche Sammlung bestimmt). Von dieser Rechtsprechung abzugehen, besteht kein Anlaß. Der Ansicht der Revision, daß der Kläger mit der Erklärung der Erledigung auf eine Sachentscheidung verzichte, und daß dieser Verzicht endgültig sei, ist entgegenzuhalten, daß damit eine Sachentscheidung nicht ausgeschlossen ist, weil es nicht nur auf das verfahrensrechtliche Verhalten des Klägers, sondern auch auf das des Beklagten ankommt. Mag dessen Antrag auf Klageabweisung dann, wenn der Kläger die Hauptsache für erledigt erklärt hat, häufig oder sogar meist

auf das Kosteninteresse zurückzuführen sein - wie im übrigen auch nicht selten die Erledigungserklärung bei als aussichtslos erkannter Klage - so bleibt die Entscheidung über diesen Antrag doch eine Sachentscheidung mit allen Wirkungen der Rechtskraft; der Beklagte kann hier ebenso gegen den Willen des Klägers eine Sachentscheidung erzwingen, wie im Falle einer Klagerücknahme, die seiner Zustimmung bedarf (§ 271 Abs. 1 ZPO).

Hat das Landgericht aber wie hier über die Hauptsache entschieden, dann kann sein Urteil nach § 99 Abs. 1 ZPO nicht im Kostenpunkt allein mit der Berufung angefochten werden. Ist aber die Kostenentscheidung mit der Berufung nicht nachprüfbar, so kann es offen bleiben, ob bei einer solchen Entscheidung über die Erledigung der Hauptsache die Kostenentscheidung nicht nach § 91 ZPO zu treffen ist (so: BGHZ 23, 333/340). Der Umstand, daß das Landgericht entsprechend einer verbreiteten Ansicht (vgl. OLG Stuttgart in NJW 1962, 1871 mit weiteren Nachweisen) über die Kosten nach § 91 a ZPO entschieden hat, ermöglicht es mindestens im vorliegenden Falle nicht, die Entscheidung im Kostenpunkt allein anzufechten. Denn es wird zwar die Ansicht vertreten, Entscheidungen, die die Erledigung der Hauptsache entsprechend der Erklärung des Klägers und entgegen dem Klageabweisungsantrag des Beklagten feststellen, könnten im Kostenpunkt allein angefochten werden (so Rosenberg Lehrbuch 9. Aufl. § 79 III 4; Göppinger aaO S. 262 f; Wieczorek ZPO § 91 a Anm. B II a). Eine Auseinandersetzung mit diesen Meinungen erübrigt sich aber, weil als das in Frage kommende Rechtsmittel die in § 91 a ZPO vorgesehene sofortige Beschwerde angesehen wird. Die Ansicht, daß die Entscheidung im Kostenpunkt allein mit der Berufung angefochten werden könne, wird, so viel ersichtlich, nirgends vertreten. Von Müller-Tochtermann wird im Gegenteil vorgeschlagen (NJW 1958,

1761, 1764), das Endurteil, das die Erledigung der Hauptsache feststellt, von der Kostenentscheidung zu trennen, um deren Anfechtung ohne Verstoß gegen § 99 Abs. 1 ZPO zu ermöglichen. In eine etwa zulässige sofortige Beschwerde kann die Berufung aber schon deshalb nicht umgedeutet werden, weil das Rechtsmittel nicht innerhalb der Beschwerdefrist eingelegt worden ist und eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung dieser Frist wegen Zeitablaufs nicht in Betracht kommt (§ 234 Abs. 3 ZPO).

Wie das Berufungsgericht zutreffend feststellt, hat der Kläger die Entscheidung des landgerichtlichen Urteils über die Erledigung der Hauptsache weder angreifen können, da er insoweit nicht beschwert ist, noch angegriffen. Seine Berufung hat sich allein gegen den Ausspruch im Kostenpunkt gerichtet. Mit Recht ist sie daher gemäß § 99 Abs. 1 ZPO für unzulässig erachtet worden.

Die Revision erweist sich somit als unbegründet. Gemäß § 97 ZPO hat der Kläger die Kosten des Revisionsverfahrens zu tragen.

Dr. Pagendarm

Dr. Hußla

Dr. Kreft

Keßler

Dr. Arndt